

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 31.01.1817 publ. 13.02.1817

zu Bremen für die Herzoglichen Staaten. mittelst ferner bekannt' gemacht, daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, den Königlich = Großbritannischen Vice = Consul Colemann in Bremen auch als Consul des Königreichs Hannover für Höchstdero Staaten anzuerkennen, und demselben das exequatur ertheilen zu lassen.

10) Regierungs = Bekanntmachung
vom 31. Januar publ. 13. Febr.
1817.

Aufhebung des Abschoßrechts mit den deutschen Bundesstaaten und einigen andern Ländern. Da Seine Herzogliche Durchlaucht mittelst höchsten Rescripts vom 8ten d. M. gnädigst zu verfügen geruhet haben, daß das Abzugs = oder Abschoßrecht

1) in Uebereinstimmung mit der im Art. 18. litt. c. der Deutschen Bundesacte von sämtlichen, zum Deutschen Bunde gehörigen souverainen Fürsten und freien Städten getroffenen gegenseitigen Vereinbarung, gegen alle zum Deutschen Bunde gehörige Staaten, Länder und freie Städte, ohne Ausnahme, und in allen Fällen, imgleichen

2) in Gemäßheit besonderer deshalb geschlossener Verträge

a) gegen sämtliche Königlich Dänische